

Satzung

der Akademischen Fliegergruppe Berlin e.V. an der Technischen Universität

In der Fassung vom 07.02.2025

§ 1

Der Name der Vereinigung ist „Akademische Fliegergruppe Berlin e.V.“, abgekürzt „Akaflieg Berlin“

§ 2

Der Sitz der Gruppe ist Berlin.

§ 3

Die Gruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 4

Die Akaflieg Berlin ist eine technisch-wissenschaftliche Vereinigung an der Technischen Universität Berlin. Sie führte von 1920 bis 1933 den Namen „Akademische Fliegergruppe an der Technischen Hochschule Berlin“ und von 1933 bis 1945 den Namen „Flugtechnische Fachgruppe an der Technischen Hochschule Berlin“.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, der Forschung und des Sports auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt, sowie der Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Flugwesens einschließlich der Ausübung des Flugsports. Es soll ermöglicht werden, technisch-wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, anzuwenden und zu vermitteln, so dass wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur Entwicklung des Flugwesens und der Raumfahrt möglich sind. Insbesondere werden Flugzeuge und Flugzeugteile konstruiert, hergestellt, flugtechnisch erprobt und wissenschaftlich ausgewertet. Weiterhin sollen die wissenschaftlichen Ergebnisse in der Praxis überprüft werden. Dazu führt die Akaflieg Berlin eine ingenieurmäßige Flugausbildung durch. Bei der Durchführung dieser Aufgaben ist die Akaflieg Berlin in der Interessengemeinschaft Deutscher Akademischer Fliegergruppen e.V. (kurz Idaflieg) mit Akademischen Fliegergruppen anderer Hochschulen zusammengeschlossen und organisiert.

Die Forschungsergebnisse werden zeitnah in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die Akaflieg Berlin ist unter Ausschluss jeder politischen, militärähnlichen und konfessionellen Betätigung selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Die Mindestmitgliederzahl beträgt sieben. Die Akaflieg Berlin unterscheidet:

- a) Anwärter
- b) Aktive Mitglieder
- c) Alte Damen und Herren
- d) Freunde und Förderer

e) Ehrenmitglieder

f) Gastmitglieder

Stimmberechtigt bei Beschlüssen auf Mitgliederversammlungen sind die aktiven Mitglieder; die Gruppe der Alten Damen und Herren hat insgesamt eine Stimme.

§ 6

Die Aufnahme als Anwärter oder als Gastmitglied erfolgt durch Antrag an den Vorstand.

§ 7

Die Ernennung zum aktiven Mitglied kann auf Antrag nach mindestens einem halben Jahr durch 2/3 Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.

§ 9

Alte Dame bzw. Alter Herr der Akaflieg Berlin wird jedes aktive Mitglied nach Beendigung des Studiums bzw. der Promotion auf Antrag an den Vorstand der Alten Damen und Herren. Es können fernerhin solche Luftfahrtinteressenten ihre Aufnahme in die Altherrenschaft beantragen, die eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen und die die Akaflieg Berlin in ihren Bestrebungen unterstützen wollen. Für die Aufnahme ist die Zustimmung der Alten Damen und Herren und des Vorstandes der Akaflieg Berlin erforderlich.

§ 10

Nach Beendigung des Studiums bzw. der Promotion endet die aktive Mitgliedschaft in der Akaflieg Berlin, jedoch kann auf Vorschlag des Vorstandes die aktive Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung beschränkt verlängert werden.

§ 11

Mitglieder können jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand ihren Austritt erklären. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden dadurch nicht aufgehoben.

§ 12

Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit beschließen, wenn das Mitglied

1. das Ansehen des Vereins geschädigt hat,
2. die in § 27 festgelegten Pflichten in grober Weise verletzt hat oder
3. die Beitragsrückstände mehr als 3 Monate betragen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der betreffenden Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (oder in Textform) vom Vorstand mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Nach dem Einspruch muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung zur Entscheidung hierüber einberufen.

§ 13

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegenüber der Gruppe.

Das Ende der Mitgliedschaft wird mit Bestätigung durch den Vorstand rechtskräftig.

§ 14

Freunde und Förderer der Akaflieg Berlin können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Gruppe und ihre Bestrebungen dauerhaft unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 15

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Flugwesen oder die Gruppe besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.

§ 16

Die Gruppe wird verwaltet durch

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln aus dem Kreise der aktiven Mitglieder auf der jährlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr.

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstands können mit einfacher Mehrheit der aktiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder hat innerhalb der nachfolgenden vier Wochen zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein aktives Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Auch in diesem Falle muss eine Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsämter innerhalb von vier Wochen erfolgen.

§ 17

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Vertretung der Akaflieg Berlin nach außen hin,
2. Einberufung von Mitgliederversammlungen,
3. Organisation, Planung, Beschaffung von Mitteln, Festlegen der Arbeit und des Flugbetriebes in Zusammenarbeit mit den gewählten Funktionsträgern der Akaflieg.

Gerichtliche und außergerichtliche Vertreter des Vereines sind im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich – nach Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder – mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 20

Die wissenschaftliche Arbeit wird von einem Kuratorium der Altherrenschaft begleitet. Das Kuratorium wird von der Altherrenschaft gewählt.

§ 21

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren

§ 22

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Eine Hauptversammlung wird jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und
- e) Beschlüsse über sonstige ihr durch diese Satzung zugewiesene Aufgaben.

Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 5 Tage vor dem Termin in Textform zur Mitgliederversammlung ein. Zur Jahreshauptversammlung ist eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

Anträge zur Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es kann jeweils ein Mitglied durch Vollmacht ein am Erscheinen verhindertes Mitglied vertreten.

§ 23

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können binnen 5 Tagen vom Vorstand nach eigener Entscheidung oder auf Verlangen von einem Drittel der aktiven Mitglieder oder von einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden. In den beiden letzteren Fällen muss die Einberufung erfolgen.

§ 24

Die Mitgliederversammlung ist das maßgebliche Organ der Gruppe, sie beschließt in allen Fragen, in denen in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 25

Über alle Versammlungen fertigt der Protokollführer einen Bericht an, welcher vom Vorsitzenden zu unterschreiben und anschließend den Mitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen ist.

§ 26

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der Hauptversammlung durch zwei von der vorhergehenden Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer. Sie fertigen einen schriftlichen Bericht an.

§ 27

Aktive Mitglieder haben die Pflicht, in persönlichem Einsatz die Gruppenarbeit gemäß der Baustundenordnung im Sinne des § 4 durchzuführen und das Recht an den Veranstaltungen und Versammlungen der Vereinigung teilzunehmen. Sie können auf Antrag an den Vorstand für beschränkte Zeit ihrer Pflichten entbunden werden.

Aktive Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Lehr- und Flugbetrieb teilzunehmen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 28

Alle übrigen Mitglieder können an Veranstaltungen des Vereins, am Arbeits-, Lehr- und Flugbetrieb teilnehmen. Bei Mitgliederversammlungen haben sie Wortrecht.

§ 29

Sämtliche Tätigkeiten in der Gruppe sind grundsätzlich ehrenamtlich zu leisten, Auslagen können erstattet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übungsleitern kann ein Entgelt bis zum steuer- und abgabenfreien Höchstbetrag gezahlt werden.

§ 30

Beiträge werden regelmäßig von allen Mitgliedern erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in der Gebührenordnung von der Hauptversammlung festgelegt.

Bei wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Betrag ermäßigt oder gestundet werden.

§ 31

Über die Verwendung der den aktiven Mitgliedern für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung. Über die für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel der Alten Damen und Herren entscheiden diese selbst.

Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, darauf zu achten, dass alle Mittel satzungsgemäß verwendet werden.

§ 32

Eine Änderung der Satzung muss mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 33

Die Auflösung der Gruppe muss mindestens von einem Drittel der aktiven Mitglieder beantragt werden und kann nur von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die an der betreffenden Vollversammlung nicht teilnehmen können, müssen eine schriftliche Erklärung abgeben.

Der Antrag auf Auflösung und der Termin der Versammlung muss allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 34

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Flugwesens übertragen wird. Zur Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des für den Verein steuerlich zuständigen Berliner Finanzamtes erforderlich.